



Großherzogtum  
1806

## Die Geburtsurkunde des Landes Baden: Die Badische Verfassung von 1818



Freistaat  
1918

Zweihundert Jahre ist es her, dass Großherzog Carl von Baden am 22. August 1818 nach langem Zögern vier Tage vor seinem Tod die badische Verfassungsurkunde unterschrieb. Gerade noch rechtzeitig, denn sein Onkel und Nachfolger, Großherzog Ludwig, hätte seine Unterschrift unter diese freiheitlichste der damaligen deutschen Verfassungen wohl nicht gesetzt. So aber wurde sie nicht nur zur eigentlichen Geburtsurkunde des Staates Baden, sondern konnte auch ihre Wirkung weit über Baden hinaus entfalten.

### Vorgeschichte

Schon über vierzig Jahre zuvor war die Markgrafschaft Baden-Durlach durch Erbfall um Baden-Baden erweitert worden und in der Zeit der Revolutionskriege gegen Frankreich und durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 um das Vielfache zu seiner heutigen „Stiefelgestalt“ angewachsen. Markgraf Carl Friedrich war 1806 durch Napoleon zum Großherzog aufgestiegen, seit 1811 regierte Großherzog Carl, sein Enkel aus erster Ehe. Der Wiener Kongress hatte die gebietsmäßige Ausdehnung und den großherzoglichen Rang bestätigt. Dennoch stand das Land vor großen Herausforderungen.

### Probleme

Baden setzte sich aus den unterschiedlichsten Territorien zusammen. Bistümer und Klöster, Reichsritterschaftsgebiete, Reichsstädte, die Kurpfalz und Vorderösterreich. Sie alle hatten die unterschiedlichsten Rechtssysteme, Verwaltungseinrichtungen, Traditionen, Dialekte und vor allem Konfessionen, als sie an Baden fielen. Es hatte sich gezeigt, dass die bisher erlassenen Konstitutionsedikte des Ministerialrats Friedrich Wilhelm Brauer und die Einführung eines einheitlichen Landrechts nach dem Vorbild des Code Napoleon nicht ausreichten, um einen einheitlichen modernen Staat zu bilden und zusammen zu halten. Die Einwohner fühlten sich nicht als „Badener“.

Zudem erhob Bayern weiterhin Ansprüche auf die Kurpfalz und Österreich auf die vormals vorderösterreichischen Gebiete um Freiburg, unter anderem deshalb, weil die Thronfolge nicht gesichert war. Carls Söhne waren im Säuglingsalter gestorben und es gab keine erbberechtigten Nachkommen aus Carl Friedrichs erster Ehe. Zwar hatte deshalb ein badisches Hausgesetz 1817 verfügt, dass auch die Söhne aus dessen zweiter, nicht standesgemäßer Ehe erbberechtigt seien. Aber dieses Hausgesetz wurde außerhalb Badens nicht überall anerkannt.

Zudem stand Baden vor dem finanziellen Ruin. Das Land hatte hohe Kontributionen an Napoleon zahlen müssen, was zusammen mit der ungeordneten Steuererhebung in den neuen Territorien und den Steuerprivilegien einzelner Stände zu einer ungeheuer großen Schuldenlast geführt hatte.

Schon seit 1808 hatten sich deshalb liberale Minister und Verwaltungsfachleute um eine einheitliche Verfassung bemüht, waren aber bei Großherzog Carl auf wenig Resonanz gestoßen. Seit 1815 stand er allerdings unter Druck, denn laut Beschluss des Wiener Kongresses mussten alle Mitglieder des dort gegründeten Deutschen Bundes – dem auch Baden angehörte – „landständische Verfassungen“ erstellen, wobei die Ausgestaltung nicht im Einzelnen festgelegt war. Carl zögerte zwar auch dann noch, aber schließlich unterschrieb er in letzter Minute den Verfassungsentwurf des Finanzrats Carl Friedrich Nebenius, dessen Leistung nicht hoch genug geschätzt werden kann.

### Inhalt und Bedeutung der Verfassung

#### Der Staat ist gesichert

Territorialbestand und Erbfolge stehen auf festem Grund. § 3 lautet: „Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.“ und im § 4 steht: „Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie. Das Hausgesetz vom 4ten October 1817 bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung.“

## Rechte des Parlaments

Die Landstände sind in zwei Kammern eingeteilt. Die Mitglieder der Ersten Kammer sind durch Geburt oder Amt gesetzt, aber die Zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, die aus indirekter Wahl durch Wahlmänner hervorgehen. Auch wenn nicht alle Bürger wahlberechtigt waren, so sind die Abgeordneten damit Vertreter des Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und genießen Immunität, so dass ihre Redefreiheit gesichert ist.

Die Zweite Kammer hat das Recht, an der Gesetzgebung mitzuwirken, indem sie eine „Motion“ einbringt, also den Antrag an die Regierung, eine Gesetzesinitiative zu ergreifen. Zur Gültigkeit von Beschlüssen zur Gesetzgebung ist die Zustimmung der Ersten und der Zweiten Kammer notwendig. Das gilt vor allem auch für die Steuern: § 53 „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage [= Steuer] ausgeschrieben und erhoben werden“ und für den Haushalt: § 55 „Mit dem Entwurf des Aufлагengesetzes wird das Staatsbudget [...] übergeben.“ Der Entwurf geht zuerst an die Zweite Kammer, also die Volksvertretung. Die Erste Kammer darf daran nichts ändern; sie kann den Entwurf nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Noch eine wichtige Funktion hat die Zweite Kammer: Jeder Bürger hat das Recht, eine Petition einzubringen und diese wird von der Zweiten Kammer bearbeitet.

## Aus Untertanen werden Bürger

Warum aber diese Verfassung als die freiheitlichste ihrer Zeit gefeiert und weit über Baden hinaus beachtet wird, liegt an den „Staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener“, festgelegt in den §§ 7 – 25 der Verfassung. Sie garantiert unter anderem:

- Eigentum und persönliche Freiheit
- Zugang aller Staatsbürger der drei Konfessionen zu allen Staats- und Militärstellen
- Unabhängigkeit der Gerichte und Schutz vor willkürlicher Festnahme. Kein Bürger darf länger als 48 Stunden in Gewahrsam genommen werden, ohne den Grund seiner Verhaftung zu erfahren.
- Pressefreiheit
- Religionsfreiheit

Zudem konnte der Bürger sich auf dem Rechtsweg beschweren, wenn er sich in einem von der Verfassung garantierten Recht verletzt sah.

## **Wirkung**

Ganz Deutschland verfolgte im 19. Jahrhundert die Debatten in der Zweiten Kammer im Karlsruher Ständehaus, dem ersten Neubau eines Parlamentsgebäudes auf deutschem Boden. Hier hielt Franz Josef von Buß 1837 die erste Rede gegen die Ausbeutung von Arbeitern, hier wurden Debatten über die Staatsbahn, das staatliche Eingreifen in die Wirtschaft, die Wahlordnung und über Bürger- und Parlamentsrechte geführt.

Die Verfassung führte dazu, dass aus den Bürgern „Badener“ wurden und so etwas wie ein „Verfassungspatriotismus“ entstand, vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 endet zwar Baden als souveränes Staatsgebilde, die Verfassung jedoch übersteht das Ende der Monarchie und die Umwandlung in eine Republik, wie es der Traum der Revolutionäre von 1848/49 gewesen war. Nach dem Desaster des Dritten Reiches und Zweiten Weltkriegs und dem Zwischenspiel einer südbadischen Verfassung von 1947 geht das, was sie als freiheitlich auszeichnete, in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in die Verfassung des Bundeslandes Baden-Württemberg ein. Ihre Werte haben überdauert.

Quelle:

*Hans Fenske*, 175 Jahre Badische Verfassung, Hrsg. Stadt Karlsruhe Stadtarchiv, Karlsruhe; Badenia-Verlag 1993



Badische Heimat e. V.  
[www.badische-heimat.de](http://www.badische-heimat.de)

Herausgeber



Landesvereinigung Baden in Europa e. V.  
[www.lv-baden.de](http://www.lv-baden.de)